

TRANSPARENZREGISTER

MERKBLATT 02 | 2020 | NR. 1823.1

INHALT

1. Vorbemerkung
2. Sinn und Zweck des Transparenzregisters
3. Regelungen zum Transparenzregister
 - 3.1 Meldepflichtige
 - 3.2 Inhalte der Meldepflicht
 - 3.3 Ausnahmen von der Meldepflicht
 - 3.4 Meldepflicht bei Unstimmigkeiten
 - 3.5 Zeitpunkt der Meldung
4. Handlungsbedarfe
 - 4.1 Alte oder unvollständige Gesellschafterlisten
 - 4.2 Mittelbare Beteiligungen
5. Handlungsempfehlungen nach erfolgter Meldung
6. Einsichtsrechte
7. Durchführung der Registrierung
8. Bußgelder
9. Weiterführende Informationen
10. Hinweise für das Mandatsverhältnis

1. VORBEMERKUNG

Seit einigen Jahren haben Unternehmen, die zu den Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes zählen, mit den entsprechenden Regelungen des Geldwäschegesetzes zu tun. Der Regierungsentwurf der Bundesregierung vom 29.07.2019 zum Geldwäschegesetz basiert auf dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 20.05.2019 zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843 v. 30.5.2018). Mit der Umsetzung zum 1. Januar 2020 hat Deutschland die europarechtlichen Vorgaben fristgerecht im Geldwäschegesetz umgesetzt.

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht über die wichtigsten Regelungen zum Transparenzregister und beinhaltet alle Änderungen durch das neue Geldwäschegesetz

2. SINN UND ZWECK DES TRANSPARENZREGISTERS

Mit dem Transparenzregister, wird wie der Name schon sagt, Transparenz in die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsstrukturen gebracht. Das Transparenzregister wird vom Bundesanzeiger-Verlag als Beliehene geführt und vom Bundesverwaltungsamt beaufsichtigt. Sinn und Zweck des durch die Gesetzesnovelle zu stärkenden Transparenzregisters ist es, die Transparenz in Bezug auf den hinter Gesellschaften stehenden wirtschaftlich Berechtigten zu erhöhen, die Geldwäschebekämpfung zu unterstützen und die Terrorismusfinanzierung aufzudecken.

3. REGELUNGEN ZUM TRANSPARENZREGISTER

3.1 Meldepflichtige

Nahezu alle Unternehmen sind „Meldepflichtige“ im Sinne der Vorschriften zum Transparenzregister. Hierunter fallen sämtliche juristischen Personen des Privatrechts (z. B.: GmbH und AG, Stiftungen) und Personengesellschaften (z. B.: OHG und KG). Daneben aber auch Partnerschaftsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine.

3.2 Inhalte der Meldepflicht

Die Meldepflichtigen müssen einen Prozess einrichten über den bestimmte Informationen an das zentrale Transparenzregister gemeldet werden. Inhalt dieser Information ist die Benennung des sog. wirtschaftlich Berechtigten. Dies bedeutet im Einzelnen, dass folgende Informationen eines wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden sind:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
5. Staatsangehörigkeit.

Bislang war die Staatsangehörigkeit nicht Inhalt der Meldepflicht. Durch das neue Geldwäschegesetz muss die Staatsangehörigkeit nun gemeldet werden.

Der wirtschaftlich Berechtigte ist eine natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle das Unternehmen letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Wirtschaftlich Berechtigter ist man i. d. R. bereits bei Überschreiten einer Beteiligungsquote (mittelbar oder unmittelbar) von 25% bzw. bei einer Kontrolle von mehr als 25% der Stimmrechte. Gerade bei mittelbarer Kontrolle wird auf einen beherrschenden Einfluss des wirtschaftlich Berechtigten auf das Unternehmen abgestellt. Auch rechtsfähige Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit treuhänderischem Vermögen, können einen wirtschaftlich Berechtigten haben. Hierzu zählen die Treugeber, Trustees, Stiftungsvorstände und Begünstigte sowie jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

Ist bei der Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten keine natürliche Person ermittelt worden oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gelten die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter

oder Partner als wirtschaftlich Berechtigter. Somit wären dann diese Personen zu melden.

Größere Probleme bereitet die Benennung von Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Dieser dehnbare Begriff kann die Offenlegung der Verwaltungsstrukturen bedeuten. In jedem Fall sollte die Beteiligung bzw. die Stimmrechte oder sonstige Gründe, die die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter begründen, mitgeteilt werden.

3.3 Ausnahmen von der Meldepflicht

Jede juristische Person oder Personengesellschaft ist verpflichtet, die eigene Gesellschafterstruktur an das Transparenzregister zu melden. Diese Meldung gilt allerdings als erfüllt, wenn die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus einem öffentlich geführten Register abrufbar sind. Hierzu zählen:

1. Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs),
2. Partnerschaftsregister (§ 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes),
3. Genossenschaftsregister (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes),
4. Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
5. Unternehmensregister (§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs).

Die Aufzählung bedeutet auf den ersten Blick, dass wenn die Inhalte der Meldepflicht bereits in diesen Registern verzeichnet sind, keine Meldung mehr zu erfolgen hat.

Aufgrund der Regelung, dass die Meldepflicht als erfüllt gilt, wenn aus den bestehenden Registern (Handelsregister etc.) die relevanten Informationen bereits ersichtlich sind, gehen viele davon aus, dass kein Handlungsbedarf bestehe. Allerdings zeigt sich, dass der sprichwörtliche Teufel im Detail steckt. Solche unerwarteten Problemfälle, die konkreten Handlungsbedarf nach sich ziehen, sollen nachfolgend dargestellt werden. Während die ersten drei der genannten Informationen regelmäßig in den Registern abgebildet sein dürften, bereitet die vierte Kategorie, also Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses mitunter gewisse Schwierigkeiten.

Erste Schwierigkeiten zeigen sich bereits in Standardfällen. In der Gesetzesbegründung wurde dazu das folgende Beispiel ausformuliert. Wenn aus der Gesellschafterliste einer GmbH ersichtlich ist, dass drei natürliche Personen als Gesellschafter über mehr als je 25 % der Gesellschaftsanteile verfügen, würde keine weitere Handlung der Meldepflichtigen mehr bestehen. Hierbei zeigt sich bereits, dass die Meldepflicht also nur erfüllt ist, wenn aus der Gesellschafterliste ersichtlich ist, wie hoch die prozentualen Anteile der Gesellschafter sind, da ansonsten nicht beurteilt werden kann, ob sie zu über 25 % der Gesellschaftsanteile halten. Die Benennung der jeweiligen prozentualen Beteiligung am Stammkapital wurde allerdings ebenfalls erst mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in § 40 GmbHG zum vorgeschriebenen Bestandteil einer Gesellschafterliste. Fehlt die Benennung der jeweiligen prozentualen Beteiligung am Stammkapital gilt die Meldepflicht als nicht erfüllt.

Somit gelten die Meldepflichten in folgenden Fällen als erfüllt (Meldefiktion), wenn folgende Konstellationen vorliegen:

- bei Aktiengesellschaften, wenn Namensaktien ausgegeben wurden und ein Namensregister geführt wird.
- bei einer GmbH: bei einer aktuellen Gesellschafterliste, die elektronisch beim Handelsregister abrufbar ist und bereits

den Vorgaben des neuen § 40 GmbHG genügt (insbes. nach 26.06.2017 ins Handelsregister eingereicht wurden).

- bei sämtlichen Kapital- und Personengesellschaften (OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft): Wenn kein Gesellschafter aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung mehr als 25 % der Anteile bzw. Stimmrechte hat.

Auch wenn auf den ersten Blick eine der vorgenannten Meldefiktionen als gegeben erscheint, sollte trotzdem eine Prüfung im Einzelfall vorgenommen werden. So können bestimmte gesellschaftsrechtliche Konstellationen eine Meldepflicht auslösen, selbst wenn eine Meldefiktion vorliegt. Solche Konstellationen sind z. B. in nachfolgenden Gestaltungen zu sehen:

- Poolstimmbindungsverträge,
- Nießbrauch an Gesellschaftsrechten,
- (verdeckte oder offene) Treuhandvereinbarungen,
- Unterbeteiligungen,
- mehrstöckige Beteiligungsstrukturen,
- atypische stille Beteiligungen oder
- ähnliche Gestaltungen, die eine wirtschaftliche Berechtigung abweichend von der Gesellschafterstellung begründen.

3.4 Meldepflicht bei Unstimmigkeiten

Neu ist eine Meldepflicht bei Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle: Demnach haben Verpflichtete Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind und der ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnisse des wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Eine Unstimmigkeit besteht, wenn Eintragungen zu Transparenzpflichten in Hinblick auf bestimmte Vereinigungen und bestimmte Rechtsgestaltungen fehlen, einzelne Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten abweichen oder abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden. Eine Verletzung dieser Meldepflicht ist bußgeldbewehrt.

Zweck dieser Regelung ist es, die Zuverlässigkeit der Angaben des Transparenzregisters zu erhöhen. Die Meldung kann der Verpflichtete auf der Internetseite des Transparenzregisters vornehmen. Die Anzeige wird im Anschluss an die Meldung von der registerführenden Stelle überprüft und hierzu können vom Ersteller weitere Informationen sowie Unterlagen angefordert werden. Die Meldung der Unstimmigkeit wird von der registerführenden Stelle sichtbar im Registerauszug vermerkt. Werden die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten als unzutreffend angesehen oder die Unstimmigkeitsprüfung aufgrund unklarer Sachlage nicht abgeschlossen, werden die Unterlagen an das Bundesverwaltungsamt übergeben. Der Ersteller wird nach Abschluss des Verfahrens über den Ausgang der Überprüfung informiert. Der Abschluss der Prüfung wird im Registerauszug vermerkt.

Mit dieser Neuregelung soll keine neue Prüfpflicht, sondern eine neue Meldepflicht verbunden sein.

3.5 Zeitpunkt der Meldung

Neu ist, dass meldepflichtige Sachverhalte unverzüglich gemeldet werden müssen. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Der Begriff lässt wenig Spielraum zu, sodass der Verpflichtete kaum die Möglichkeit hat, bei seinem Vertragspartner nachzufragen, um ihn aufzufordern die Unstimmigkeit zu beseitigen.

4. HANDLUNGSBEDARFE

4.1 Alte oder unvollständige Gesellschafterlisten

Wie bereits dargelegt, wird die Meldefiktion nur erfüllt, wenn in den jeweiligen Registern, alle notwendigen Informationen enthalten sind, insb. in das Handelsregister eine Gesellschafterliste mit den Merkmalen eingereicht wurde. Sollten somit noch alte, unrichtige bzw. unvollständige Gesellschafterlisten im Handelsregister hinterlegt sein, greift die Meldefiktion nicht. Auch neuere Gesellschafterlisten sollten nicht nur hinsichtlich inhaltlicher Richtigkeit, sondern auch dahingehend geprüft werden, ob die ausführlicheren Informationen zur Beteiligungshöhe der Gesellschafter enthalten sind.

Stellt man fest, dass die eingereichte Gesellschafterliste unrichtig oder unvollständig ist, hat man unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung der Vorgaben zum Transparenzregister die Wahl, ob man an das Transparenzregister meldet oder die Gesellschafterliste aktualisiert. Insb. bei unrichtigen Gesellschafterlisten sollte in jedem Fall die Aktualisierung einer Meldung vorgezogen werden.

4.2 Mittelbare Beteiligungen

Da grundsätzlich auch mittelbare Beteiligungen zu berücksichtigen sind – und ggf. mehrere mittelbare Beteiligungen addiert werden müssen – wird in komplexeren Fällen nicht auf Handelsregisterveröffentlichungen zurückgegriffen werden können. Dies bedeutet, dass jedes Unternehmen in gewissem Maße die Gesellschafterstrukturen durchforsten muss, um die natürlichen Personen zu finden, die möglicherweise auch über mehrere Zwischengesellschaften mittelbar 25% oder mehr Anteile des jeweiligen Unternehmens halten. Nach der Gesetzesbegründung soll hingegen keine Pflicht zu eigenen Nachforschungen bestehen; insb. nicht über eine möglicherweise längere Beteiligungskette hinab. Vielmehr soll nur eine Pflicht bei Kenntnis, nicht aber bei „Kennen müssen“ bestehen.

Fragwürdig erscheint vor dem Hintergrund, dass der Verpflichtete und nicht das Unternehmen der jeweiligen Beteiligungsstufe verpflichtet ist. Dies ist im Grundsatz auch unabhängig davon durch wie viele Stufen eine mittelbare Beteiligung läuft. Den Unternehmen, die als Tochtergesellschaften regelmäßig „näher“ als der Verpflichtete an diesen Informationen sind, könne man diesen Aufwand hingegen nicht zumuten. Ob diese Einschränkung also auch zukünftig gilt, bleibt abzuwarten, zumal der Gesetzeswortlaut weiter gefasst ist, wodurch eine Nachforschungspflicht herausgelesen werden könnte.

Meldepflichtige Unternehmen sind somit gut beraten, wenn sie sich von ihren Gesellschaftern die wirtschaftlich Berechtigten benennen lassen oder bestätigen lassen, dass keine wirtschaftlich Berechtigten existieren. Das Ergebnis dieser Bestätigung der Gesellschafter sollte dokumentiert werden.

5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN NACH ERFOLGTER MELDUNG

Zu beachten ist weiterhin, dass die Pflichten nicht nach einer erfolgten Meldung enden. Die Unternehmen müssen gem. § 19 Geldwäschegesetz (GwG) die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht nur Einholen und an das Transparenzregister melden. Vielmehr sind damit auch eine Aufbewahrungspflicht und eine **Aktualisierungspflicht** in Bezug auf diese Informationen verbunden. Ändert sich eine Information in Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten, ist die registerführende Stelle **unverzüglich** über die Änderung zu informieren. Auch die Infor-

mation, dass sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter nunmehr auch in anderen Registern zeigt, ist meldepflichtig.

BEISPIELE Nach einer Meldung zum Transparenzregister erfolgt eine Änderung der Gesellschafterliste. Hierdurch ergeben sich jetzt alle Informationen aus der neu eingereichten Gesellschafterliste. Somit muss jetzt mitgeteilt werden, dass die gemeldeten Informationen jetzt auch aus der Gesellschafterliste beim Handelsregister ersichtlich sind und nicht nur aus der ursprünglichen Meldung. Diese Aktualisierungspflicht besteht nicht, wenn die ursprüngliche Meldung aufgrund der Meldefiktion (Kap. 3.3) entbehrlich war, die Information, also z.B. durch das Handelsregister bereits in das Transparenzregister gelangt ist, und nunmehr eine Änderung auch im Handelsregister abgebildet wird. Hier muss nicht noch zusätzlich die Änderung für das Transparenzregister gemeldet werden. Ergibt sich jedoch eine Änderung, ohne dass diese im Handelsregister abgebildet wird (z.B. atypisch stille Beteiligung, Stimmrechtsbindungsverträge) ist eine Aktualisierung des Transparenzregisters notwendig.

Es empfiehlt sich diesbezüglich, dass regelmäßig (z.B. einmal jährlich) die Aktualität der gemeldeten Informationen geprüft wird.

6. EINSICHTSRECHTE

Zunächst besteht ein Einsichtsrecht für Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Weiterhin haben insb. Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz ein Einsichtsrecht, wenn dies zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten dient. Das neue Geldwäschegesetz bestimmt, dass allen Mitgliedern der Öffentlichkeit die Einsichtnahme in das Transparenzregister gestattet ist. Der bisher gesetzlich normierte Nachweis eines berechtigten Interesses ist nicht mehr erforderlich.

Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten kann das Einsichtsrecht vollständig oder teilweise beschränkt werden. Hierzu muss der wirtschaftlich Berechtigte gegenüber der registerführenden Stelle darlegen, dass er ein überwiegend schutzwürdiges Interesse hat, z.B. weil er Opfer einer Straftat werden könnte. Weitere schutzwürdige Interessen sind in der Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit des wirtschaftlich Berechtigten zu sehen. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Online-Registrierung des Nutzers möglich und kann zum Zweck der Kontrolle, wer Einsicht genommen hat, protokolliert werden. Für Berater gilt, dass eine Einsicht sowohl zur Erfüllung der eigenen Sorgfaltspflichten als auch zur Überprüfung, ob ausreichend Information vorliegen, dass die Meldefiktion eingreift bzw. um vorgenommene Meldungen und Eintragungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu überprüfen. Jede Einsichtnahme wird gem. § 24 GwG einen Gebührentatbestand auslösen, wodurch eine kostenlose Einsichtnahme nicht möglich ist. Die Höhe der Gebühren wird durch die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) festgelegt. Hiernach beträgt die Gebühr für eine Einsichtnahme pro Dokument 4,50 € für einen Ausdruck 7,50 €.

7. DURCHFÜHRUNG DER REGISTRIERUNG

Für die Meldung zum Transparenzregister ist eine elektronische Registrierung unter www.transparenzregister.de erforderlich. Die Registrierung erfolgt in zwei Schritten. Im Rahmen der Basis-Registrierung ist lediglich eine gültige E-Mail-Adresse erforderlich. In einem zweiten Schritt werden dann weitere Informationen über die Person bzw. das Unternehmen, das sich angemeldet hat, abgefragt. Nach diesem Schritt kann die Meldung von wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister erfolgen. Die

Vorschrift zur Errichtung eines Hinweisgebersystems wurde dahingehend ergänzt, dass das System die Abgabe von Hinweisen über einen geschützten Kommunikationsweg zu ermöglichen hat.

Die Meldung als solche erfolgt zweigliedrig. Im ersten Schritt wird das Unternehmen als transparenzpflichtige Rechtseinheit (Firmendaten, Adressdaten, Nachweisdokumente) angelegt. Im zweiten Schritt werden dann Informationen bzgl. des bzw. der wirtschaftlich Berechtigten (Dauer der wirtschaftlichen Berechtigung, Adress- und Stammdaten, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten insbes. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) hinterlegt.

Gerade diese Aspekte erscheinen problematisch, da Falsch- bzw. Scherzmeldungen kaum vermieden werden können. Das gem. § 18 Abs. 5 GwG geforderte Informationssicherheitskonzept der registerführenden Stelle inklusive der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz erscheint verbesserungsbedürftig.

Solange die Möglichkeit von (bewussten oder unbewussten) Falschmeldungen besteht, empfiehlt es sich, die Eintragungen im Transparenzregister gelegentlich zu kontrollieren. Hierzu kann u. a. das vorgesehene Abrufverfahren genutzt werden. Die Überprüfung der Richtigkeit – auch im Namen des wirtschaftlichen Berechtigten – sollte ein berechtigtes Interesse im Sinne des Einsichtsrechts darstellen, zumal aus Aspekten des Datenschutzes ohnehin Auskunftsrechte für Betroffene bestehen.

8. BUSSGELDER

Ein Verstoß gegen die Meldepflichten ist bußgeldbewehrt. Als Verstöße kommt die Nichtmeldung, die nicht rechtzeitige oder unvollständige Meldung oder die unterlassene Aktualisierung in Betracht. Jeder Einzelfall kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € geahndet werden. Bei qualifizierten Verstößen sind Geldbußen bis zu 5 Mio. € oder 10 % des Gesamtjahresumsatzes denkbar. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verhängung von Bußgeldern im Zusammenhang mit der Verletzung von Meldepflichten an das Transparenzregister ist das Bundesverwaltungsamt.

Das neue Geldwäschegesetz sieht eine Erweiterung der Bußgeldvorschriften dahingehend vor, dass auch fahrlässige Pflichtverletzungen aus Gründen der effektiven Aufsicht gem. den Richtlinienvorgaben sanktioniert werden sollen.

Die Bußgeldentscheidung wird auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde für mind. fünf Jahre veröffentlicht.

9. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Sowohl die registerführende Stelle als auch das Bundesverwaltungsamt haben FAQs entwickelt, die insb. Detailfragen zum eingetragenen Verein oder Stiftungen aber auch nützliche Hinweise zu allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit dem Transparenzregister veröffentlicht. Die FAQs des Transparenzregisters ist unter: <https://www.transparenzregister.de/treg/de/Rechtshinweise-BVA.pdf> abrufbar.

Weiterhin werden vom Bundesanzeiger-Verlag kostenfrei Webinare zum Thema Transparenzregister angeboten. Diese finden sich unter: <https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betrifft-unternehmen/seminare/webinare-zum-transparenzregister.html>.

10. HINWEISE FÜR DAS MANDATSVERHÄLTNISS

Im Sinne einer umfassenden Mandatsbetreuung sollte ein Steuerberater seine Mandanten über die Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister informieren. Eine Meldung für den Mandanten vorzunehmen erfordert in jedem Fall jedoch einen gesonderten Auftrag. Hierbei ist insb. zu beachten, dass keine umfassende rechtliche Beratung im Einzelfall stattfindet, welche einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz darstellen könnte. Die Abfrage der im Register gespeicherten Daten zur Überprüfung der Richtigkeit und die Übermittlung von Daten des Mandanten an das Register stellt jedoch gerade keine Rechtsberatung dar und kann daher auf Grundlage eines Auftragsverhältnisses übernommen werden.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass in § 24 Abs. 3 GwG das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt wird, durch eine Rechtsverordnung bestimmte Regelungen zur Gebührenerhebung durch das Transparenzregister zu schaffen:

1. gebührenpflichtige Tatbestände,
2. Gebührenschildner,
3. Gebührensätze nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren,
4. Auslagenerstattung.

Die konkrete Gebührengestaltung ist durch die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) festgelegt worden. Hiernach ist die Meldung kostenlos. Allerdings ist jedes Unternehmen zur Zahlung einer Jahresgebühr für die Registerführung von 2,50 € verpflichtet, welche für 2017 um die Hälfte reduziert wird.

Diesbezüglich ist darauf zu achten, dass ggf. eine entsprechende Auslagenvereinbarung mit den Mandanten geschlossen wird.